

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gerichtsorganisationsgesetz geändert wird**
(272/ME XXV. GP)

In § 4 Abs. 1 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) sind jene Berufsgruppen genannt, die von der Sicherheitskontrolle ausgenommen sind. Es besteht dringender Bedarf, in diese Auflistung auch die Berufsgruppe der Bewährungshelfer aufzunehmen.

Sicherheitskontrollen werden seit rund 20 Jahren an österreichischen Gerichten durchgeführt. Bis vor wenigen Jahren wurden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von **NEUSTART**, die im Auftrag der Justiz ein Gerichtsgebäude betreten, in der Praxis gleich behandelt, wie die in § 4 Abs. 1 GOG genannten Berufsgruppen. Heute müssen auch Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer regelmäßig die Sicherheitskontrollen passieren, was bei Hauptverhandlungen mit starkem Andrang der Öffentlichkeit oft mit Wartezeiten von 20 Minuten verbunden ist. Die häufigsten Kontakte der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer bei Gericht finden auf Ladung der Gerichte statt (Hauptverhandlungen, Haftverhandlungen) um über die Tätigkeit der Bewährungshilfe, die über Auftrag der Gerichte stattfindet, zu berichten. Bei aktuell fast 11.000 Klientinnen und Klienten kommt dies auch entsprechend häufig vor. Deswegen summieren sich diese Wartezeiten und sind damit höchst ineffiziente Zeiten.

Der wesentliche inhaltliche Grund, warum Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer jahrzehntelang in der Praxis von Sicherheitskontrollen ausgenommen wurden und, warum sie heute in die Ausnahmebestimmung § 4 Abs. 1 GOG aufgenommen werden sollen, liegt in der Nähe zu bereits von dieser Bestimmung erfassten Berufsgruppen. Zum einen findet Bewährungshilfe ausschließlich im Auftrag der Justiz statt und das Bewährungshilfegesetz sieht als mögliche Organisationsform die Errichtung von Dienststellen für Bewährungshilfe vor. Aus guten Gründen und seither bewährt hat sich der Gesetzgeber im Jahr 1980 dazu entschieden, die Übertragung der Bewährungshilfe an private Träger auf Dauer zu ermöglichen. Dies soll jedoch nicht dazu führen, dass Bewährungshelfer – die als unmittelbare Bedienstete des Bundesministeriums für Justiz von den Sicherheitskontrollen ausgenommen wären – nur wegen der gewählten Organisationsform oft zeitintensive Kontrollen durchlaufen müssen. Zum anderen besteht hinsichtlich des fehlenden Kontrollbedarfs auch eine Nähe zur Berufsgruppe der Rechtsanwälte. Beim Kontakt mit inhaftierten Klienten sind Bewährungshelfer den Rechtsbeiständen gleichgestellt (§ 19 Abs. 2 Bewährungshilfegesetz). Diese Gleichstellung bewirkt insbesondere Besuchsmöglichkeiten in den Justizanstalten auch außerhalb der Besuchszeiten und ohne Überwachung von Gesprächsinhalten oder Schriftverkehr. Eine Gleichstellung auch bei den Sicherheitskontrollen wäre nur folgerichtig.

Die aktuell geplante Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes sollte daher dazu genutzt werden, um die in dessen § 4 Abs. 1 aufgezählten Berufsgruppen um die der Bewährungshelfer zu ergänzen.

9. November 2016

Alfred Kohlberger MAS und Dr. Christoph Koss
Geschäftsführer
NEUSTART – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit